



PIERER Mobility AG

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates

für die

26. ordentliche Hauptversammlung

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichtes, des Corporate-Governance-Berichtes und des Vorschlages für die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2022 mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2022.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, von dem zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 187.171.633,58 eine Dividende in Höhe von EUR 2,00 je Aktie, das sind in Summe EUR 67.593.070,00, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.



4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 mit EUR 3.000,00 pro Sitzung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, EUR 2.000,00 pro Sitzung für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates und EUR 2.000,00 pro Sitzung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses festzusetzen.

Der Aufsichtsrat schlägt somit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 40.000,00 vor.

6. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

7. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, (FN 269725 f) zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 zu bestellen.



8. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 3 (Veröffentlichungen).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Satzung in § 3 (Veröffentlichungen) um die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes zu ergänzen und wie folgt zu ändern:

„Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bzw. auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.“

9. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 (Vorstand – Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu ändern und den ersten Absatz des § 6 (Vorstand – Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung) der Satzung wie folgt zu ändern:

„Der Vorstand besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens acht Mitgliedern.“

10. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 7 der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

Mit Rücktrittserklärung vom 21.03.2023 hat das Aufsichtsratsmitglied Mag. Klaus Rinnerberger seine Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft zum 18.04.2023 niedergelegt. Infolge des Ausscheidens dieses Aufsichtsratsmitgliedes wäre nunmehr in der kommenden Hauptversammlung ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, um die bisherige Zahl von sechs Kapitalvertretern wieder zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrates wird unter Berücksichtigung des Vorschlages der Hauptaktionärin Pierer Bajaj AG gemäß § 86 Abs 4 Z 2 AktG und auf der Grundlage der Anforderungen des § 86 Abs 7 AktG, des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben.



Herr Mag. Friedrich Roithner, geb. 10.03.1963, hat mit Rücktrittserklärung vom 21.03.2023 seine Funktion als Vorstandsmitglied mit Wirkung ab Beendigung der am 21. April 2023 stattfindenden 26. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft niedergelegt. Die Hauptaktionärin Pierer Bajaj AG hat gemäß § 86 Abs 4 Z 2 AktG vorgeschlagen Mag. Friedrich Roithner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt demnach vor, Herrn Mag. Friedrich Roithner, geb. 10.03.1963, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027, beschließt.

Mag. Friedrich Roithner hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 14. April 2023 (fünfter Werktag vor der Hauptversammlung) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffenden Personen nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG.

11. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben und zwar auch unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente.

Die PIERER Mobility AG möchte die Möglichkeiten schaffen, die Liquidität der Gesellschaft zu steigern und zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Um in einem Umfeld von steigenden Zinsen attraktive Finanzierungsbedingungen zu erlangen und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten, können zum Beispiel Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG eingesetzt werden. Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird und auch eine Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft erfolgen könnte. Dadurch – nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien – erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen in vielen Fällen von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben.



Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potenziellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu diesem Tagesordnungspunkt wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstandes verwiesen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 21.04.2028 Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000.000,00 die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 4.375.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
- b) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital und/oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.



- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

12. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. April 2017, Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG sowie entsprechende Satzungsänderung in § 5a (Bedingtes Kapital).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung einer eventuell begebenen Wandelschuldverschreibung (wie zu Punkt 11. dieser Tagesordnung angeführt) und darf ausdrücklich nur so weit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

- a) Das bedingte Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. April 2017 wird aufgehoben.
- b) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 4.375.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.375.000 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.



- c) Die entsprechende Änderung der Satzung in „§ 5a Bedingtes Kapital“, sodass diese Bestimmung fortan wie folgt lautet:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 4.375.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.375.000 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21.04.2023, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

13. Tagesordnungspunkt:

a. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG sowie zur Einziehung von Aktien.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der PIERER Mobility AG vom 04.10.2019 wurde ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde eigene Aktien gemäß § 65 AktG zu erwerben. Diese Ermächtigung ist nunmehr abgelaufen.

Daher schlägt der Aufsichtsrat vor, dass der Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt wird, eigene Aktien der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechtes der Aktionäre zu erwerben und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls diese Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den durchschnittlichen ungewichteten Börseschlusskurs an der SIX Swiss Exchange der vergangenen 10 Handelstage um nicht mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundener Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.



b. Beschlussfassung zur Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1b AktG zu einer anderen Art der Veräußerung eigener Aktien auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre („Bezugsrechtsausschluss“).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechtes) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstandes wird verwiesen.

Wels, im März 2023

Der Aufsichtsrat